

RS Vwgh 1992/9/22 89/05/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

BauRallg;

VVG §10 Abs2 litc;

VVG §2 Abs1;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist das zur Vollstreckung eines Instandsetzungsauftrages im Gesetz vorgesehene Mittel. Auch unter Berücksichtigung des Schonungsprinzipes gem § 2 Abs 1 VVG ist der Hinweis auf eine rechtskräftige Abbruchbewilligung verfehlt und kann der Verpflichtete der Behörde nicht Unverhältnismäßigkeit in der Auswahl ihrer Mittel vorwerfen, weil allein er es in der Hand hat, die Durchführung der Zwangsmaßnahme durch Ausübung der ihm bereits eingeräumten Berechtigung zu verhindern.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989050236.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at